

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der

## **PCH INNOVATIONS GMBH**

Swinemünder Straße 121

10435 Berlin, Germany

Die PCH INNOVATIONS GMBH (nachstehend als „PCH“ bezeichnet) bietet branchenübergreifend die Erbringung von Leistungen in Form der Entwicklung, Konzeption, Gestaltung, Planung, Umsetzung und Betreuung von Geschäfts-, Design-, Produkt- und Marketingstrategien bzw. -konzepten, in Form der Beratung von Unternehmen und Unternehmern bezüglich der Entwicklung solcher Strategien und Konzepte sowie in Form der Entwicklung, Gestaltung und Programmierung von Anwendungssoftware, insbesondere für mobile Endgeräte, an. Dieses Leistungsangebot von PCH richtet sich an Unternehmer und Unternehmen.

### **1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 PCH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) in Verbindung mit dem jeweiligen Angebot von PCH und dem bezüglich des jeweiligen Auftrags ggf. erstellten (Fein-)Konzepts und / oder einer diesbezüglich ggf. erstellten Leistungsbeschreibung. Sofern in einem Angebot von PCH, auf dessen Grundlage PCH beauftragt wird, Pflichten oder Bedingungen bestimmt sind, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen solche Bestimmungen in dem betreffenden Angebot im Zweifelsfall der hierzu im Widerspruch stehenden Regelung in diesen AGB vor. Im Übrigen bedürfen Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen PCH und ihren Geschäfts- und Vertragspartnern, soweit diese als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln (nachfolgend: „KUNDE“) und Gegenstand dieser Geschäftsverbindung die oben bezeichneten Leistungen von PCH sind. Insoweit gelten diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige PCH vom KUNDEN erteilte Aufträge, selbst wenn sich PCH hierauf nicht erneut ausdrücklich beruft und diese nicht nochmals ausdrücklich in das durch die Auftragserteilung begründete Vertragsverhältnis einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für solche weitere Aufträge, die PCH vom KUNDEN im Rahmen einer solchen Geschäftsverbindung (fern-)mündlich, schriftlich, per Telefax, elektronisch oder per E-Mail erteilt werden, sowie für Änderungen und Ergänzungen eines bereits erteilten Auftrags und für die Verlängerung erteilter Aufträge.

- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nur dann in einen Vertrag zwischen PCH und dem KUNDEN einbezogen, wenn dies ausdrücklich von PCH schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des KUNDEN, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN für PCH unverbindlich, auch wenn PCH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder der KUNDE erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

- 1.4 PCH behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist jederzeit auf der über die Domain [www.pch-innovations.com](http://www.pch-innovations.com) erreichbaren Website von PCH abrufbar.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Sofern PCH bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, sind die Angebote von PCH unverbindlich und stellen lediglich eine Einladung an den KUNDEN dar, PCH per Erteilung des angebotenen Auftrags den Abschluss eines entsprechenden Vertrages anzubieten. Vorbehaltlich einer solchen ausdrücklichen abweichenden Erklärung kommt ein Vertrag mit dem Kunden daher erst wirksam zustande, wenn PCH einen vom KUNDEN erteilten Auftrag bestätigt.
- 2.2 Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung durch PCH, kommt ein Vertrag über die dem KUNDEN angebotenen und von diesem beauftragten Leistungen dann zustande, wenn PCH mit der Erbringung dieser Leistungen beginnt. Solange dem KUNDEN in diesem Fall die Aufnahme der Leistungserbringung durch PCH nicht erkennbar ist, ist er berechtigt, von PCH binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob der von ihm erteilte Auftrag von PCH bestätigt wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer solchen Erklärungsfrist ist der KUNDE nicht mehr an die betreffende Auftragserteilung gebunden.

## **3. Vertragsgegenstand**

- 3.1 Vertragsgegenstand werden diejenigen Leistungen, die in dem betreffenden Angebot von PCH bestimmt sind. Die dort getroffenen Leistungsbestimmungen werden gegebenenfalls durch ein im Zuge der Auftragsausführung von PCH erstelltes (Fein-)Konzept ergänzt, das sodann Bestandteil des betreffenden Vertrags wird. Im Zweifel gehen die in einem solchen Feinkonzept getroffenen Leistungsbestimmungen den in dem betreffenden Angebot getroffenen Leistungsbeschreibungen vor.

3.2 Erforderlichenfalls wird in diesen AGB, insbesondere im Hinblick auf etwaige Rechteeinräumungen an Leistungsergebnissen, zwischen verschiedenen Auftragsstypen unterschieden. Diese Unterscheidung erfolgt danach, welcher Art die von PCH aufgrund des Auftrags zu erbringende Leistung ist. Ein Vertrag zwischen PCH und dem KUNDEN kann unterschiedliche Leistungsarten zum Gegenstand haben (bspw. Entwicklung und Umsetzung) und insofern auch aus einer Kombination solcher Auftragsstypen bestehen. Maßgeblich für die Anwendbarkeit einer Regelung, die sich auf einen bestimmten Auftragsstyp bezieht, ist, welche Leistungsart im Einzelfall betroffen ist und zu welchem Zweck PCH von dem KUNDEN mit der Erbringung der betreffenden Leistung beauftragt wurde.

Es wird zwischen folgenden Auftragsstypen unterschieden:

- a. „Beratungsaufträge“ sind solche Aufträge, die ausschließlich Leistungen zum Gegenstand haben, die in der Beratung des KUNDEN bezüglich der Entwicklung von Geschäfts-, Design-, Produkt- und Marketingstrategien bzw. –konzepten durch den KUNDEN selbst, insbesondere durch eine Implementierung und Umsetzung diesbezüglich von PCH entwickelter Methoden, Konzepte und Abläufe, bestehen, ohne dass PCH an einer Entwicklung solcher Strategien und Konzepte sodann beteiligt ist.
- b. „Entwicklungsaufträge“ sind solche Aufträge, die ausschließlich Leistungen von PCH in Form in der Entwicklung von Geschäfts-, Design-, Produkt- und Marketingstrategien bzw. –konzepten für den KUNDEN zum Gegenstand haben.
- c. „Realisierungsaufträge“ sind solche Aufträge, die Leistungen in Form der Umsetzung eines Konzepts, Entwurfs oder Prototyps durch die Herstellung eines konkreten Endprodukts, insbesondere einer Software, durch PCH zum Gegenstand hat.

#### **4. Leistungserbringung durch PCH**

4.1 Art und Weise der Leistungserbringung durch PCH bestimmt sich nach dem dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebot von PCH sowie einem gegebenenfalls nach Auftragserteilung erstellten (Fein-)Konzept. Soweit keine detaillierten Bestimmungen getroffen worden sind, steht es im pflichtgemäßen Ermessen von PCH, die zur Erbringung der beauftragten Leistungen sowie zur Erreichung des vom KUNDEN mit der Auftragserteilung verfolgten Zwecks geeignete Art und Weise der Leistungserbringung zu wählen. Dies gilt insbesondere für die Ausführung von Entwicklungsaufträgen.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend von PCH erklärt, sind von PCH genannte Termine unverbindliche Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des KUNDEN, seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie eines planmäßigen und störungsfreien Fortgangs der Auftragsausführung stehen. Fixgeschäfte, also eine Verpflichtung von PCH zur Leistungserbringung zu festgelegten Zeitpunkten oder Terminen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

- 4.3 Sofern Softwareerstellungslösungen Auftragsgegenstand sind, ist die Lieferung diesbezüglicher Handbücher und / oder Dokumentationen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall nicht Vertragsbestandteil. Eine Einweisung / Schulung des KUNDEN durch PCH bezüglich der Nutzung erstellter Software ist nur dann Auftragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.4 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von PCH zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikationsnetze usw.), ist PCH für die Dauer der hierdurch eintretenden Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt ebenso für die Zeit, in der PCH infolge mangelnder Mitwirkung des KUNDEN an der Leistungserbringung gehindert ist, sofern der KUNDE von PCH zur Vornahme solcher Mitwirkungshandlungen aufgefordert wurde.
- 4.5 PCH ist berechtigt, sich für die Durchführung eines Auftrags dritter Unternehmen und Unternehmer sowie Dienstleister zu bedienen („Subunternehmer“). PCH wird solche Subunternehmer zur Wahrung der berechtigten Interessen des KUNDEN, insbesondere zur Wahrung seiner geistigen Eigentumsrechte und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zur Wahrung des Datenschutzes verpflichten. PCH wird seinen Subunternehmern nur insoweit Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie vertraulicher Daten des KUNDEN ermöglichen, wie dies zur Erbringung der dem Subunternehmer übertragenen Leistung jeweils erforderlich ist.

## **5. Mitwirkung des KUNDEN, Garantie und Freistellung**

- 5.1 Der KUNDE ist verpflichtet, PCH durch seine Mitwirkung bei der Erbringung der von PCH vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen, sofern und soweit dies für die Ausführung des jeweiligen Auftrags, insbesondere für die Erreichung des damit angestrebten Leistungserfolgs, auch nur förderlich ist. Die Ausführung von Beratungs- und von Entwicklungsaufträgen setzt regelmäßig die dauerhafte Mitwirkung des KUNDEN, insbesondere die Einbeziehung seiner fachkundigen Mitarbeiter und Fachabteilungen voraus.
- Der KUNDE benennt PCH stets einen fachkundigen Mitarbeiter, der PCH während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, für den KUNDEN verbindliche Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf (Teil-)Abnahmen, Mängel und Änderungen des Inhalts, des Umfangs und der Form der Leistungserbringung, abzugeben. Ist der benannte Mitarbeiter des KUNDEN verhindert, so wird der KUNDE PCH unverzüglich einen entsprechend fachkundigen und bevollmächtigten Vertreter benennen.
- 5.2 Der KUNDE stellt PCH alle für die Auftragsausführung erforderlichen und für den KUNDEN verfügbaren Informationen, Materialien und Daten (nachfolgend zusammenfassend „Materialien“) unentgeltlich zur Verfügung.

5.3 Der KUNDE ist allein dafür verantwortlich, dass die PCH von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, deren vertragsgemäße Verwendung durch PCH sowie deren Verwendung im Zusammenhang mit der Nutzung der Ergebnisse einer Auftragsausführung durch den KUNDEN

a. keine rechtlich geschützte Interessen und Rechte Dritter, insbesondere keine vertraglichen Rechte, sowie keine Persönlichkeits-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte verletzen

und

b. nicht aus anderem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen dem Jugendschutz dienende Gesetze, den Datenschutz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Strafgesetzbuch, rechtswidrig sind.

Der KUNDE garantiert PCH verschuldensunabhängig die Beachtung und Wahrung der vorstehend genannten Rechte und Vorschriften. Sollte PCH von Dritten infolge der vertragsgemäße Verwendung der Materialien wegen der Verletzung solcher Rechte und Vorschriften in Anspruch genommen werden, ist der KUNDE verpflichtet, PCH insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche daraus entstehenden Schäden und erforderlichen Kosten einschließlich erforderlicher Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

5.4 Stellt der KUNDE PCH die für die Auftragsausführung benötigten Materialien trotz diesbezüglicher Aufforderung durch PCH nicht rechtzeitig zur Verfügung oder erbringt er sonstige vereinbarte und / oder von PCH angeforderte Mitwirkungshandlungen im Sinne dieser AGB nicht, haftet PCH nicht für eventuelle Nachteile, die infolge einer hierdurch verursachten Verzögerung der Auftragsausführung entstehen.

Eine solche Verzögerung berechtigt PCH, ihre Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Nachfrist einzustellen oder bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des betreffenden Auftrags nach fruchtlosem Ablauf einer dem KUNDEN zur Vornahme der betreffenden Mitwirkungshandlung gesetzten angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall einer von dem KUNDEN zu vertretenden Verzögerung der Auftragsausführung kann PCH von dem KUNDEN die Vergütung des ihr infolge der Verzögerung etwaig entstehenden Mehraufwands verlangen. Die Höhe der Vergütung solchen Mehraufwands richtet sich nach der Vergütung, die aufgrund des entsprechenden Angebots von PCH von dem KUNDEN für die Auftragsausführung zu entrichten ist.

## **6. Ablieferung und Abnahme von Leistungsergebnissen**

6.1 PCH liefert aufgrund eines Auftrags geschuldete (Teil-)Leistungsergebnisse ab, indem sie – je nach Beschaffenheit und Inhalt der jeweils geschuldeten Leistung - dem KUNDEN die Fertigstellung und gegebenenfalls die Abnahmefähigkeit der betreffenden Leistungen anzeigt

und / oder die Leistungen dem KUNDEN übergibt bzw. übermittelt oder präsentiert oder per Übermittlung von Zugangsdaten zugänglich macht.

6.2 PCH kann Teilleistungsergebnisse (z.B. Konzepte, Entwürfe, Pläne, Testversionen, Modelle, Module, Texte und dergleichen) abliefern, sofern dem KUNDEN dies zumutbar ist. Solche Teilleistungen sind dem KUNDEN insbesondere dann zumutbar, wenn die weitere Auftragsausführung, insbesondere die weitere Bestimmung von Leistungsinhalten, von der Beurteilung und gegebenenfalls Abnahme der jeweiligen Teilleistung durch den KUNDEN beeinflusst wird.

6.3 Einer Abnahme der von PCH erbrachten Leistungen durch den KUNDEN bedarf es nur, sofern und soweit diese in Erfüllung einer Verpflichtung zur Herstellung eines konkreten Werks erbracht worden sind. Maßgeblich für die Abnahmefähigkeit solcher Leistungen sind die in dem jeweiligen Angebot von PCH und einem ggf. im Zuge der Auftragsausführung erstellten (Fein-)Konzept bestimmten Eigenschaften der betreffenden Leistungen. Im Falle wesentlicher Mängel kann der KUNDE die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Bei nicht wesentlichen Mängeln wird der KUNDE die betreffenden Leistungen unter Vorbehalt solcher Mängel abnehmen und PCH wird die betreffenden Mängel binnen angemessener Frist beseitigen.

Leistungen von PCH, deren Abnahmefähigkeit dem KUNDEN angezeigt wurde und die frei von wesentlichen Mängeln sind, gelten als abgenommen, wenn der KUNDE deren Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Ablieferung erklärt hat.

## **7. Vergütung von PCH**

7.1 Die Höhe der von dem KUNDEN an PCH für die Leistungserbringung zu leistenden Vergütung bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von PCH, auf dessen Grundlage der KUNDE PCH mit der Leistungserbringung beauftragt hat. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer. Sollte die Vergütung von PCH im Einzelfall nicht vereinbart sein, steht PCH eine zeitabhängige Vergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stunden- und / oder Tagessätze von PCH zu. Tatsächliche und angemessene Aufwendungen, die PCH zur Ausführung eines Auftrags tätigt, sind PCH von dem KUNDEN gesondert zu erstatten.

7.2 Jegliche einen Mehraufwand auslösende Auftragserweiterung auf Veranlassung des KUNDEN, insbesondere in Form der Änderung, Neuplanung, Umstrukturierung und Erweiterung eines bereits erteilten Auftrags, ist PCH vom KUNDEN gesondert zu vergüten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gilt als eine solche Auftragserweiterung auf Verlangen des KUNDEN auch ein solcher Mehraufwand, der PCH für die vereinbarte Leistungserbringung entsteht und der erkennbar nicht Grundlage des dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebots von PCH war, sofern PCH den KUNDEN vor Erbringung solchen Mehraufwands hierauf hinweist und der KUNDE daraufhin die weitere Auftragsausführung verlangt.

- 7.3 Die PCH zustehende Vergütung ist jeweils nach Rechnungsstellung durch PCH an den KUNDEN zur Zahlung fällig. PCH ist berechtigt, vom KUNDEN Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Stand der Leistungserbringung, insbesondere nach Abschluss einzelner, im zugrundeliegenden Angebot und / oder Feinkonzept bestimmter Leistungsabschnitte zu verlangen.
- 7.4 Der KUNDE kommt jeweils in Verzug, wenn ein geschuldeter und in Rechnung gestellter Vergütungsbetrag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seit ordentlicher Rechnungsstellung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von PCH gutgeschrieben ist. Gerät der KUNDE länger als 14 (vierzehn) Tage mit der Zahlung einer in Rechnung gestellten Vergütung in Verzug, ist PCH berechtigt, die weitere Auftragsausführung einzustellen und sämtliche Leistungen und Leistungsergebnisse zurückzubehalten, bis sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des KUNDEN gegenüber PCH einschließlich etwaiger infolge des Verzugs entstandener Verzugsschäden und Verzugszinsen vollständig ausgeglichen wurden.
- 7.5 Der KUNDE kann gegen Forderungen von PCH mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des KUNDEN um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund desselben Auftrags, aufgrund dessen PCH ihre Forderungen gegen den KUNDEN geltend macht, infolge einer von PCH zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von ihr erbrachten Leistungen zustehen.

## **8. Rechte und Rechteeinräumung**

- 8.1. PCH stehen an sämtlichen Ergebnissen einer Auftragsausführung sowie an den im Zuge dessen angewendeten eigenen Methoden, Konzepten und Abläufen die ausschließlichen Rechte zur Nutzung und Verwertung zu. Als Leistungsergebnisse in diesem Sinne gelten insbesondere auch sämtliche Konzepte, Strategien, Entwürfe, Prototypen und dergleichen, die im Zuge einer Auftragsausführung - auch als Zwischen- bzw. Übergangsergebnisse - entwickelt werden, unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Form diese verkörpert sind. Die ausschließliche Berechtigung von PCH an den Leistungsergebnissen gilt insbesondere auch, wenn an der Durchführung des Auftrags und der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen durch PCH der KUNDE bzw. dessen Mitarbeiter oder hiermit von ihm beauftragte Dritte mitgewirkt haben. Eine vertragsgemäße Mitwirkung des KUNDEN vermag ebenso wenig eine Mitberechtigung, insbesondere ein Verwertungsrecht des KUNDEN an den Ergebnissen der Auftragsausführung zu begründen, wie bloße Vorschläge und Weisungen des KUNDEN.

Etwaig bezüglich von dem KUNDEN zur Verfügung gestellter Materialien bestehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

8.2. Sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, räumt PCH dem KUNDEN Nutzungsrechte an den Ergebnissen einer Auftragsausführung nach folgenden Maßgaben ein:

a. Mit der Durchführung eines „Beratungsauftrags“, insbesondere mit einer im Zuge dessen von PCH geleisteten Implementierung und Umsetzung diesbezüglich von PCH entwickelter Methoden, Konzepte und Abläufe, erwirbt der KUNDE allein ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes, inhaltlich auf den Zweck der internen Verwendung durch den KUNDEN für die Entwicklung von Geschäfts-, Design-, Produkt- und Marketingstrategien bzw. –konzepten beschränktes Recht zur Nutzung der hierzu von PCH entwickelten und bei dem KUNDEN implementierten Methoden, Konzepte und Abläufe. Insbesondere ist es dem KUNDEN nicht gestattet, Dritten solche Methoden, Konzepte und Abläufe von PCH zugänglich zu machen oder sonst auf irgendeine Weise zur Nutzung zu überlassen. Die Berechtigung von PCH, diese Methoden, Konzepte und Abläufe uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere auch Dritten Rechte zu deren Nutzug einzuräumen, bleibt unberührt.

b. Ergebnisse „reiner Entwicklungsaufträge“

Der KUNDE erhält mit Abschluss der Auftragsausführung und Ablieferung der Leistungsergebnisse die Option, diese Ergebnisse exklusiv für sich selbst zu nutzen, also insbesondere umzusetzen, zu realisieren und zu produzieren. Zu diesem Zweck räumt PCH dem KUNDEN bei Ausübung der Option und unter dem Vorbehalt ihrer tatsächlichen Nutzung das ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die betreffenden Leistungsergebnisse für sich selbst in jedweder Form zu nutzen. Von der Berechtigung, Leistungsergebnisse zu eigenen Zwecken zu nutzen, ist nicht das Recht umfasst, die betreffenden Leistungsergebnisse ausschließlich durch die Übertragung erworbener Nutzungsrechte oder durch Einräumung weiterer Nutzungsrechte, also insbesondere in Form des reinen „Lizenzhandels“, auszuwerten.

Die Ausübung der Option durch den KUNDEN erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber PCH und / oder durch Aufnahme der Nutzung der betreffenden Leistungsergebnisse. PCH ist berechtigt, von dem KUNDEN eine Erklärung binnen angemessener Frist zu verlangen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er die Option ausüben, ob und gegebenenfalls welche Leistungsergebnisse er also für sich nutzen möchte.

Ist für PCH binnen angemessener Frist nicht feststellbar, dass der KUNDE Leistungsergebnisse nutzt, obwohl er eine diesbezügliche Absichtserklärung abgegeben hat, so ist PCH berechtigt, die betreffenden Nutzungsrechte durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem KUNDEN zurückzurufen. Hierbei gibt PCH dem KUNDEN Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine



Nutzung der betreffenden Leistungsergebnisse nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist fallen die betreffenden Rechte zurück an PCH und die dem KUNDEN insoweit zur Nutzung und zu dem dazu erforderlichen Rechteerwerb eingeräumte Option erlischt. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn dem KUNDEN die vertragsgemäße Nutzung der betreffenden Leistungsergebnisse unmöglich ist oder von ihm verweigert wird.

Die Rechte an all jenen Leistungsergebnissen, die von dem Auftraggeber nicht genutzt werden, verbleiben vollumfänglich bei PCH zur uneingeschränkten Nutzung bzw. fallen im Falle ihres Rückrufs in diesem Umfang zurück an PCH.

Eine Offenlegung oder Weitergabe von Leistungsergebnissen durch den KUNDEN an Dritte bedarf in jedem Fall, also auch in dem Fall, dass der KUNDE an den betreffenden Leistungsergebnissen wirksam Nutzungsrechte erworben hat, des ausdrücklichen Einverständnisses von PCH, es sei denn, der Dritte handelt im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen einer berechtigten Nutzung der Leistungsergebnisse durch den KUNDEN.

- c. Ergebnisse von Entwicklungsaufträgen zur Vorbereitung einer Entscheidung des KUNDEN über die Erteilung eines Realisierungsauftrags:

Besteht der Zweck der Beauftragung von Entwicklungsleistungen darin, die Möglichkeiten einer Umsetzung der Entwicklungsergebnisse durch PCH sowie den damit verbundenen Aufwand bestimmen zu können, sind etwaige Rechteerwürbungen an den KUNDEN bzgl. der Entwicklungsergebnisse ausschließlich Gegenstand eines PCH diesbezüglich gesondert zu erteilenden Realisierungsauftrags. Mit einer Präsentation oder sonstigen Zugänglichmachung solcher Entwicklungsergebnisse allein ist keine diesbezügliche Rechteerwürbung oder –übertragung verbunden. Ohne ausdrückliche, im Vorhinein schriftlich erklärte Zustimmung von PCH ist dem KUNDEN daher jegliche Nutzung der Ergebnisse des Entwicklungsauftrags, insbesondere deren Offenlegung gegenüber Dritten und deren Umsetzung durch den KUNDEN selbst oder durch von ihm damit beauftragte Dritte, untersagt.

- d. Ergebnisse von „einheitlichen Entwicklungs- und Realisierungsaufträgen“ sowie „reinen Realisierungsaufträgen“:

Besteht die aufgrund einer Beauftragung von PCH zu erbringende Leistung zumindest auch in der Umsetzung eines Konzepts, Entwurfs oder Prototyps durch die Herstellung eines konkreten Endprodukts, insbesondere einer Software, so räumt PCH dem KUNDEN insoweit die für die bestimmungsgemäße Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses durch den KUNDEN erforderlichen Nutzungsrechte ein. Das Nutzungsrecht dieses Inhalts wird dem KUNDEN jeweils unwiderruflich als ausschließliches, nicht übertragbares, örtlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses in seiner Gesamtheit eingeräumt.

Erstellt PCH im Rahmen der Auftragsausführung Skript-, Maschinen- und / oder Quellcodes, verbleiben diese bei PCH, soweit diese Leistungen nicht unter Verwendung von Open-Source-Modulen erbracht wurden. Soweit im Zuge der Auftragsausführung Softwareerstellungslösungen unter Verwendung von Open-Source-Modulen erbracht werden, erfolgt die diesbezügliche Rechteeinräumung entsprechend der jeweils anwendbaren Freie-Software-Lizenzen und PCH übergibt dem KUNDEN mit Ablieferung der betreffenden Leistung den diesbezüglichen Quellcode.

Jede über vorstehend bestimmte Nutzung hinausgehende Verwendung der Leistungsergebnisse bedarf der vorab schriftlich zu erteilenden Zustimmung von PCH. Ohne eine solche Zustimmung ist der KUNDE insbesondere nicht berechtigt, bearbeitete Versionen der Leistungsergebnisse zu veröffentlichen, zu verbreiten oder Nutzungsrechte an solchen Versionen einzuräumen.

Jedwede Einräumung von Nutzungsrechten durch PCH an den KUNDEN steht stets unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Erfüllung sämtlicher PCH aufgrund des betreffenden Auftrags gegenüber dem KUNDEN zustehender Zahlungsansprüche.

- 8.3 PCH bleibt auch bei Einräumung diesbezüglicher Nutzungsrechte an den KUNDEN regelmäßig berechtigt, sämtliche Leistungsergebnisse sowie deren Verkörperung zu Referenzzwecken zu nutzen. Dies gilt nur insoweit nicht, als hierdurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des KUNDEN, der die Leistungsergebnisse aufgrund entsprechender Berechtigung nutzt bzw. dies beabsichtigt, verletzt würden.
- 8.4 Veröffentlicht der KUNDE verkörperliche Ergebnisse der von PCH in seinem Auftrag erbrachten (Teil-)Leistungen, einschließlich solchen in Form von Präsentationen, Konzepten, Entwürfen, Plänen, Prototypen usw., ist PCH an branchenüblicher Stelle jeweils wie folgt als Schöpfer des betreffenden Leistungsergebnisses zu bezeichnen:

© PCH INNOVATIONS GMBH

Vorstehende Verpflichtung des KUNDEN, im Zusammenhang mit den Leistungen von PCH auf PCH zu verweisen, besteht nur insoweit nicht, als deren Erfüllung im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von PCH und denjenigen des KUNDEN unzumutbar ist.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. PCH gewährleistet die Leistungserbringung entsprechend der in dem jeweiligen von ihr bestätigten Auftrag sowie einem gegebenenfalls erstellten Feinkonzept getroffenen Festlegungen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall übernimmt PCH für die Funktionsfähigkeit und Eigenschaften etwaig verwendeter Drittsoftware keine Gewährleistung.

Soweit PCH dies nicht ausdrücklich schriftlich zusichert, schuldet PCH nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs aufseiten des KUNDEN infolge der Nutzung der im Zuge der Auftragsausführung herbeigeführten Leistungsergebnisse einschließlich der diesbezüglich eingeräumten Rechte.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die von PCH im Zuge der Durchführung eines Entwicklungsauftrags erbracht werden. Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, schuldet PCH diesbezüglich allein die Erbringung der in dem dem betreffenden Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Auftrag sowie etwaigen Feinkonzepten festgelegten Entwicklungsleistungen. Die Ergebnisse dieser Leistungen bestehen regelmäßig allein aus Konzepten, Strategien, Methoden, Entwürfen, Plänen, Prototypen und dergleichen und stellen somit Vorschläge und Angebote an den KUNDEN dar, diese Ergebnisse aufgrund eigenverantwortlicher unternehmerischer Entscheidung umzusetzen. Eine technische, wirtschaftliche und / oder strategische Umsetzbarkeit dieser Ergebnisse schuldet PCH ebenso wenig, wie einen bestimmten mit einer Umsetzung der Ergebnisse verbundenen Aufwand oder Erfolg.

Eine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung im Hinblick darauf, ob die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den KUNDEN im Einklang mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen steht, ist in keinem Fall Gegenstand eines Auftrags. Jedwede Haftung von PCH für eine etwaige Rechtswidrigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse durch den KUNDEN ist daher ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind allein solche Rechtsmängel, die darauf beruhen, dass für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse durch den KUNDEN erforderliche Rechte an Dritteleistungen nicht eingeräumt wurden oder die vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse Rechte Dritter verletzt, sofern und soweit PCH die Nichteinräumung der betreffenden Rechte bzw. die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

- 9.2 Sofern und soweit PCH aufgrund des betreffenden Auftrags verpflichtet ist, konkrete Leistungserfolge abzuliefern, insbesondere Werke herzustellen, hat der KUNDE diese nach ihrer Ablieferung unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung der betreffenden Leistung schriftlich gegenüber PCH zu rügen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung der betreffenden Leistung zu rügen. Mängel, die auch im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber PCH schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel zu enthalten.

Durch verspätete Mängelanzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, PCH hatte bei Ablieferung der betreffenden Leistung Kenntnis

von ihrer Mangelhaftigkeit. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Rüge ist jeweils ihr rechtzeitiger Zugang bei PCH.

- 9.3 Der KUNDE verliert etwaige Rechte aus Mängelhaftung, wenn er ohne Zustimmung von PCH die betreffende Leistung ändert oder ändern lässt und hierdurch die Mängelbeseitigung für PCH unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall der Änderung der betreffenden Leistung hat der KUNDE die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.4 Mängelbeseitigungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach Ablieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 9.5 Soweit eine Leistung von PCH nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem KUNDEN diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird PCH die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Sollte dies zweimal fehlschlagen, ist der KUNDE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung von PCH angemessen zu mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 dieser AGB zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.
- Zum Zeitpunkt eines Rücktritts des KUNDEN bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von PCH (z. B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) sowie Vergütungsansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben bestehen.
- 9.6 Bei von PCH zu vertretenden Rechtsmängeln wird PCH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der betreffenden Leistungen durch den KUNDEN keine Rechte Dritter mehr verletzt werden bzw. einer solchen Nutzung keine Rechte Dritter mehr entgegen stehen, die Leistung aber weiterhin die geschuldeten Eigenschaften aufweist, oder dem KUNDEN die erforderliche Berechtigung zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen. Gelingt PCH dies innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch den KUNDEN nicht oder ist dies unverhältnismäßig teuer oder unzumutbar, ist der KUNDE berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.
- 9.7 Gewährleistungsansprüche des KUNDEN wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab jeweiliger Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme der betreffenden (Teil-)Leistung. Für Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn PCH grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Leistungserbringung bzw. Ablieferung Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen durfte („wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.

## **10. Haftung**

### **10.1. PCH haftet aus Vertrag und Delikt**

- a. für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- b. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. oben unter Ziffer 9.7); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind insofern ausgeschlossen, insbesondere haftet PCH nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PCH. PCH haftet nicht für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den KUNDEN bzw. einen Mitarbeiter des KUNDEN oder eine sonstige vom KUNDEN zum Zweck der Mitwirkung an der Auftragsausführung abgestellte Person handelt.

### **10.2 Der KUNDE ist allein für die Sicherung seiner Daten, Inhalte und Materialien verantwortlich. PCH haftet nicht für den Verlust von vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Daten, Inhalten und Materialien.**

Ferner ist der KUNDE allein für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse durch ihn verantwortlich, insbesondere trägt er die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der bei Nutzung der Leistungsergebnisse zu beachtenden gesetzlichen Regelungen.

## **11. Geheimhaltung**

PCH wie auch der KUNDE haben über alle im Zuge einer Auftragsausführung sowie dessen Vorbereitung übergebenen, erteilten bzw. bekannt werdenden Informationen, Daten, Unterlagen, Auskünfte, Erfahrungen und Erkenntnisse des jeweils anderen Vertragspartners, gleichgültig in welcher Form und auf welchem technischen Weg, (nachfolgend zusammenfassend „Daten“),

strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Daten, die

- a. bereits öffentlich bekannt waren, als sie dem jeweils anderen Vertragspartner bekannt geworden sind;
- b. öffentlich werden, nachdem sie dem jeweils anderen Vertragspartner bekannt geworden sind, sofern die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen durch diesen Vertragspartner erfolgte;
- c. dem jeweiligen Vertragspartner bereits vor Bekanntgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt waren und über die er rechtmäßig frei verfügen konnte;
- d. dem jeweiligen Vertragspartner von dritter Seite ohne jedwede Veröffentlichungsbeschränkungen mitgeteilt werden.

## **12. Werbung**

PCH ist berechtigt, zum Zwecke der Bewerbung von PCH sowie der von PCH angebotenen Leistungen in Werbemitteln und anderen Medien auf die zu dem KUNDEN bestehende Geschäftsbeziehung und den im Zuge dessen durchgeführten Auftrag Bezug zu nehmen und zu diesem Zweck den Namen, die Marke, das Logo und sonstige zur Kennzeichnung des KUNDEN verwendete Zeichen des KUNDEN zu verwenden, sofern und soweit hierdurch nicht berechnete Interessen des KUNDEN, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des KUNDEN, verletzt werden.

## **13. Vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

- 13.1 Von PCH bestätigte Aufträge des KUNDEN können vom KUNDEN in Teilen oder in ihrer Gesamtheit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur mit schriftlicher Zustimmung von PCH vorzeitig beendet werden. Das Recht des KUNDEN, einen Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Für Leistungen und Aufwendungen, die PCH in Ausführung eines vorzeitig beendeten Auftrags bereits erbracht bzw. getätigt hat, kann PCH vom KUNDEN in vollem Umfang die auf diese Leistungen und Aufwendungen entfallende Vergütung verlangen. Darüber hinaus steht PCH eine Ausfallentschädigung in Höhe von 20 % der auf den zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung noch nicht erbrachten Teil des Auftrags entfallenden Vergütung zu, es sei denn, der betreffende Auftrag wurde durch eine Kündigung des KUNDEN aus einem solchen wichtigen Grund beendet, den PCH zu vertreten hat, oder der KUNDE weist nach, dass PCH infolge der vorzeitigen Auftragsbeendigung in Wirklichkeit ein geringerer Schaden entstanden ist.

**14. Sonstiges**

- 14.1 Der Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall der Sitz von PCH. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen PCH und dem KUNDEN sowie etwaige im Zusammenhang mit dieser entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 14.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen PCH und dem KUNDEN entstehenden Streitigkeiten ist Berlin, Deutschland.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Berlin im Januar 2016